

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2000

Nr. 4

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Berichtigung der Kurbeitragssatzung der Inselgemeinde Langeoog .....	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1999 .....	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1999 .....	12
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1999 .....	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2000 .....	12
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder .....	13
Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr .....	14
Bekanntmachung der Gemeinde Westerholt Bebauungsplan Nr. 15 „Am Jackmoorsweg - Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung .....	14
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 5 „Bahnhofstraße / Up de Ring“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 5 „Bremer Land“); hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens .....	14
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ .....	15
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ .....	15
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Neuharlingersiel .....	16

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 15 vom 31. 12. 1999 wurde die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragsatzung) vom 21. 12. 1999 veröffentlicht. Der darin in § 7 aufgeführte Absatz 6 lautet richtig Absatz 5. Der aufgeführte Absatz 7 lautet richtig Absatz 6. Der § 12 muss richtig lauten: Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 6 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

Langeoog, den 24. März 2000

Inselgemeinde Langeoog  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung:  
H.-G. Sjuts

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde

## Moorweg für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	31 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	454 700 DM
nummehr festgesetzt auf	423 700 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	39 200 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	462 900 DM
nummehr festgesetzt auf	423 700 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	92 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	315 000 DM
nummehr festgesetzt auf	223 000 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	92 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	315 000 DM
nummehr festgesetzt auf	223 000 DM

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Moorweg, 14. Dezember 1999

Gemeinde Moorweg  
Tobias  
Bürgermeister

(L. S.)

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 4. bis 12. 4. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias  
Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde

## Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt  
 die Einnahmen erhöht um 0 DM  
 vermindert um 386 000 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 3 696 300 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 3 310 300 DM  
 die Ausgaben erhöht um 0 DM  
 vermindert um 386 000 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 3 696 300 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 3 310 300 DM
- b) im Vermögenshaushalt  
 die Einnahmen erhöht um 0 DM  
 vermindert um 1 428 100 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 2 631 000 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 1 202 900 DM  
 die Ausgaben erhöht um 0 DM  
 vermindert um 1 428 100 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 2 631 000 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 1 202 900 DM

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 818 300 DM um 818 300 DM vermindert und damit auf 0 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 14. Dezember 1999

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
 (L. S.) Groenhagen  
 Bürgermeister

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 4. bis 12. 4. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

**Groenhagen**  
 Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt  
 die Einnahmen erhöht um 33 100 DM  
 vermindert um 0 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 1 003 900 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 1 037 000 DM

die Ausgaben erhöht um 33 100 DM  
 vermindert um 0 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 1 003 900 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 1 037 000 DM

- b) im Vermögenshaushalt  
 die Einnahmen erhöht um 0 DM  
 vermindert um 100 600 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 936 000 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 835 400 DM  
 die Ausgaben erhöht um 0 DM  
 vermindert um 100 600 DM  
 und damit der Gesamtbetrag  
 des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge  
 gegenüber bisher 936 000 DM  
 nunmehr festgesetzt auf 835 400 DM

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 16. Dezember 1999

**Gemeinde Werdum**  
 (L. S.) Hass  
 Bürgermeister

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 4. bis 12. 4. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

**Hass**  
 Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 22. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt  
 im Verwaltungshaushalt  
 in der Einnahme auf 23 630 000,- DM  
 in der Ausgabe auf 23 630 000,- DM  
 im Vermögenshaushalt  
 in der Einnahme auf 6 280 000,- DM  
 in der Ausgabe auf 6 280 000,- DM

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- DM

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- DM

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1 500 000,- DM

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Friedeburg, den 22. Dezember 1999

(L. S.)

**Reents**  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 4. 2000 bis zum 14. 4. 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 3. 2000

**Der Bürgermeister**

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 1. März 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. 6. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die DM-Tabelle dieser Änderungssatzung ersetzt. Sie gilt vom 1. 8. 2000 bis zum 31. 12. 2001.
2. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die Euro-Tabelle ersetzt. Sie tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Westerholt, den 1. 3. 2000

**Samtgemeinde Holtriem**

**Köneke** Samtgemeindebürgermeister (L. S.) **Poppen** Samtgemeindedirektor

### Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 21. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Geltungsdauer dieser Tabelle: 1. August 2000 bis 31. Dezember 2001

Monats-einkommen / DM (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat / DM (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden in der Woche							
	zwei		drei		vier		fünf		sechs		sieben			
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.		
bis 1900	81	108	135	189	2400	99	132	165	231	2900	118	156	194	272
bis 2400	136	179	225	314	3400	154	203	254	355	3900	173	227	284	397
bis 2900					4400					4900				
bis 3400					5400					5900				
bis 3900					6400					6900				
über 3900					7400					7900				

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 500,- DM je unterhaltsberechtigten Person.

### Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 21. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Diese Euro-Tabelle tritt am 1. 1. 2002 in Kraft

Monats-einkommen / Euro (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat / Euro (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden in der Woche							
	zwei		drei		vier		fünf		sechs		sieben			
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.		
bis 970	42	56	70	98	1220	51	68	85	119	1470	60	80	100	140
bis 1220	69	92	115	161	1470	78	104	130	182	1720	87	116	145	203
bis 1470					1970					2220				
bis 1720					2470					2720				
bis 1970					2970					3220				
über 1970					3470					3720				

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,- Euro je unterhaltsberechtigten Person.



## **Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel**

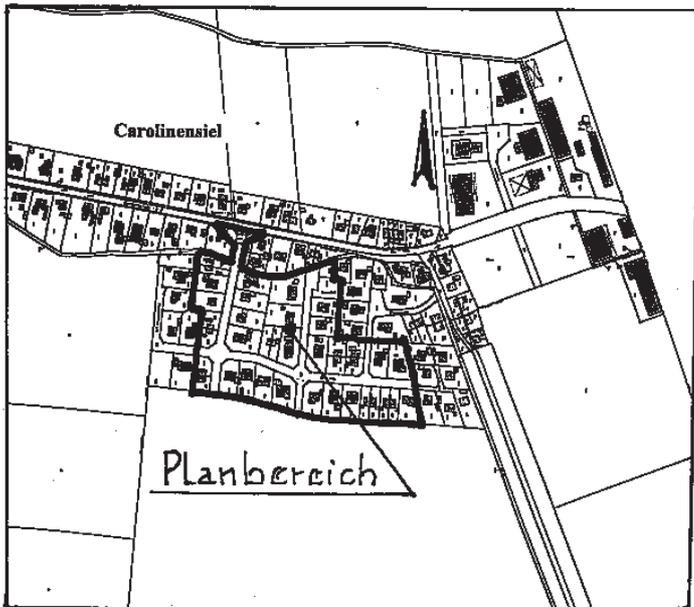
#### **Bebauungsplan 6.6/B5 „Bahnhofstraße / Up de Ring“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 5 „Bremer Land“)**

#### **hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2000 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 „Bremer Land“ von Carolinensiel rückwirkend in Bebauungsplan 6.6/B5 „Bahnhofstraße / Up de Ring“ von Carolinensiel umzubenennen und rückwirkend bekannt zu machen.

Der Regierungspräsident in Aurich hatte gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 13. 7. 1972, Az. 214-54 a 2 (499/71), die vom Rat der Gemeinde Harlesiel in seiner Sitzung am 27. 3. 1972 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 5 „Bremer Land“ genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Sisse ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5 und 2313/1;ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (alte Fassung) rückwirkend zum 1. 9. 1972 in Kraft gesetzt.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

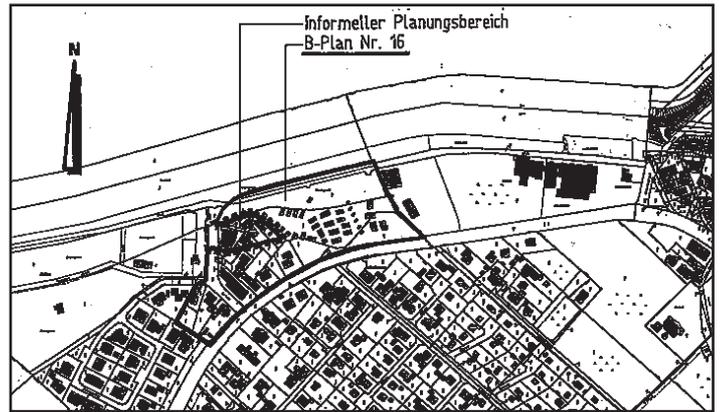
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen.

Wittmund, den 31. März 2000

**Krüger**  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 9. März 2000 folgende Satzung beschlossen:



### **§ 1**

Die Geltungsdauer der vom Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 12. Februar 1998 beschlossenen und am 1. April 1998 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ wird um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Neuharlingersiel, den 9. März 2000

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
(L. S.) Groenhagen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 9. März 2000 die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

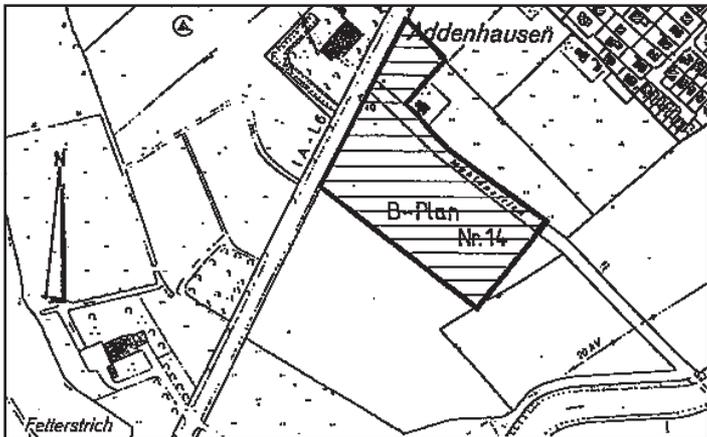
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, den 9. März 2000

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
(L. S.) Groenhagen  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Ge-



meinde Neuharlingsiel am 9. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes identisch ist, ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den vorgenannten Bebauungsplan mit dem Inhalt beschlossen, dass
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuharlingsiel.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Neuharlingsiel, den 9. März 2000

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingsiel**  
Groenhagen  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 9. März 2000 die Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuharlingsiel, den 9. März 2000

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingsiel**  
Groenhagen  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Neuharlingsiel**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 3. April bis 11. April 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingsiel, öffentlich aus.

**Groenhagen**  
Bürgermeister